

Dipl.-Kfm. Wilhelm Niemann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Geschäftsführer

Dipl.-Kffr. (FH) Antje Lönker
Steuerberaterin
Geschäftsführerin
Fachberaterin für den Heilberufebereich
(IFU / ISM gGmbH)

Lortzingstraße 5
49074 Osnabrück

Telefon 0541 / 600 24 - 0
Telefax 0541 / 600 24 - 20

kontakt@niemann-stbg.de
www.niemann-stbg.de

Im Dezember 2019

4

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Integrierte Versorgung und die Tücken der Gewerbesteuer
- Anhebung der Kleinunternehmergrenze
- Keine Erfassung von Sonderbetriebsausgaben im Folgejahr
- Optimierung der Mitarbeitervergütung
- Unbelegte Brötchen und Kaffee sind kein Frühstück
- Anhebung der Verpflegungspauschalen
- Weitgehende Abschaffung des Solidaritätszuschlags
- Baukindergeld und Handwerkerleistungen
- Steuertipp: Weihnachtsgeschenke

Ausgabe Nr. 4/2019

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

nachfolgend haben wir in dieser Ausgabe wieder aktuelle Urteile und Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht für Sie zusammengestellt. Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch in ein gesundes und glückliches Jahr 2020.

STEUERRECHT

Heilberufe

Integrierte Versorgung und die Tücken der Gewerbesteuer

Hat ein Arzt oder eine ärztliche Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) mit einer Krankenkasse einen Vertrag über integrierte Versorgungsleistungen abgeschlossen, zahlt die

Krankenkasse dem Arzt für die Behandlung der Patienten gesondert ausgehandelte Fallpauschalen. Mit den Pauschalen wird sowohl die medizinische Betreuung als auch die Abgabe von Arznei- und Hilfsmitteln abgedeckt.

Während die medizinische Betreuung als freiberufliche Tätigkeit nicht der Gewerbesteuer unterliegt, ist die Abgabe von Arzneimitteln gewerblich und löst unter Umständen Gewerbesteuer aus.

Dies ist in der Rechtsprechung unstrittig und wurde jüngst vom Finanzgericht Düsseldorf zu einem Vertrag zur Ver-

DIE MANDANTEN | INFORMATION

sorgung von Blutern mit gerinnungsfördernden Medikamenten bestätigt.

Sachverhalt: Eine BAG hatte mit einem Verband von Ersatzkassen einen Vertrag zur Versorgung von Blutern abgeschlossen. Die Praxis erhielt Fallpauschalen und einen Aufschlag von 5 % auf den Medikamentenpreis für die bedarfsgerechte und kostenbewusste Abgabe.

Entscheidung: Das Gericht urteilte, dass die Einkünfte der BAG insgesamt als gewerbliche zu qualifizieren seien. Auch die ausdrückliche gesetzgeberische Erlaubnis Medikamente durch Ärzte abgeben zu lassen (§ 47 AMG), führe nicht zur Qualifikation als notwendig freiberufliche Tätigkeit, da nicht alle Tätigkeiten, die Ärzte ausüben dürfen, in steuerlicher Sicht als freiberufliche Tätigkeiten anzusehen seien.

Hinweise: Nicht jede Medikamentenabgabe führt zur Umqualifizierung von freiberuflichen zu gewerblichen Einkünften:

- Wird die Praxis als Einzelpraxis geführt, unterliegen lediglich die Gewinne aus der Medikamentenabgabe der Gewerbesteuerpflicht. Sofern dieser Gewinn 24.500 € im Jahr nicht erreicht, fällt keine Gewerbesteuer an.
- Wird die Praxis als BAG geführt, findet eine Umqualifizierung der gesamten Praxiseinkünfte in gewerbliche Einkünfte nicht statt, wenn die Umsätze aus der Medikamentenabgabe weniger als 3 % der Gesamtumsätze ausmachen und 24.500 € im Jahr nicht überschreiten (sog. Bagatellgrenze).

Ist absehbar, dass die Bagatellgrenze überschritten wird, sollte eine Schwestergesellschaft gegründet werden, über die die Medikamentenabgabe erfolgt. So unterliegen nur die Gewinne aus der Medikamentenabgabe der Gewerbesteuerpflicht und nicht auch die übrigen Praxisgewinne.

Unternehmer

Anhebung der Kleinunternehmergrenze

Liegt der umsatzsteuerpflichtige Umsatz unter der sogenannten Kleinunternehmergrenze müssen Unternehmer keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Im Gegenzug dürfen sie auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

Mit dem Dritten Bürokratieabbaugesetz wurde die Anhebung der Kleinunternehmergrenze von 17.500 € auf 22.000 € per 01.01.2020 beschlossen. Damit können Kleinunternehmer bereits im laufenden Jahr 2019 einen Umsatz bis 22.000 € erzielen, ohne dadurch die Anwendung der Kleinunternehmerregelung ab 2020 zu gefährden.

Keine Erfassung von Sonderbetriebsausgaben im Folgejahr

Sonderbetriebsausgaben, die im Jahr ihrer Entstehung und Bezahlung nicht gewinnmindernd gebucht werden, können nicht in einem Folgejahr gewinnmindernd erfasst werden. Dies gilt auch dann, wenn die Ausgaben aus Privatmitteln im Wege einer Einlage bezahlt wurden. Die Einlage kann

nicht im Wege des sog. Bilanzenzusammenhangs nachgeholt werden.

Hintergrund: Gesellschafter einer unternehmerisch tätigen Personengesellschaft können Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung entstehen, als sog. Sonderbetriebsausgaben gewinnmindernd geltend machen. Der Aufwand wird in der Sonderbetriebsgewinn- und verlustrechnung berücksichtigt und mindert das Kapital in der Sonderbilanz des Gesellschafters.

Streitfall: Die Klägerin war eine KG, an der ursprünglich E und F als Kommanditisten beteiligt waren. Im Jahr 2008 kam es zu Streitigkeiten zwischen E und F, sodass F eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Wahrnehmung ihrer Kommanditistenrechte beauftragte. Die Kanzlei stellte der F im Jahr 2008 eine Rechnung, die F noch im selben Jahr aus privaten Mitteln bezahlte. Weder die Rechnung noch die Bezahlung wurden in der Sonderbilanz der F erfasst. Im Jahr 2009 machte die KG die Rechtsanwaltskosten als Sonderbetriebsausgaben der F geltend. Das Finanzamt erkannte den Aufwand nicht an.

Entscheidung: Der BFH wies die Klage ab:

- Zwar sind die Rechtsanwaltskosten grundsätzlich Sonderbetriebsausgaben, da sie durch die gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzung der F mit ihrem damaligen Mitgesellschafter E verursacht worden sind.
- Die Aufwendungen sind jedoch im Jahr 2008 entstanden und hätten daher im Jahr 2008 als Sonderbetriebsausgaben geltend gemacht werden müssen. Sie können im Jahr 2009 nicht mehr berücksichtigt werden.
- Die nachträgliche Berücksichtigung im Jahr 2009 ist auch nicht im Wege des sog. formellen Bilanzenzusammenhangs möglich. Danach können Bilanzierungsfehler eines Vorjahres im ersten verfahrensrechtlich noch offenen Folgejahr nachgeholt werden. Dies setzt voraus, dass ein Bilanzposten fehlerhaft war; im Jahr 2008 gab es aber keinen Bilanzierungsfehler. Die Rechtsanwaltskosten hätten zwar zunächst im Wege der Passivierung einer Verbindlichkeit zum 31.12.2008 gewinnmindernd erfasst werden müssen; die Verbindlichkeit wäre aber nach der Bezahlung noch im Jahr 2008 wieder weggefallen, so dass zum 31.12.2008 keine Verbindlichkeit zu passivieren war.

Hinweise: Das Urteil macht deutlich, dass Gesellschafter einer Personengesellschaft rechtzeitig prüfen sollten, ob sie im laufenden Jahr Aufwendungen, die durch ihre Beteiligung veranlasst sind, getragen haben. Diese Aufwendungen müssen dann im laufenden Jahr als Sonderbetriebsausgaben geltend gemacht werden. Eine Nachholung in einem Folgejahr kommt nicht mehr in Betracht, wenn die Aufwendungen bis zum Bilanzstichtag bezahlt worden sind.

Die Sonderbetriebsausgaben werden im Rahmen der Feststellung der Einkünfte der Personengesellschaft festgestellt. Sie werden nur demjenigen Gesellschafter zugerechnet, der sie getragen hat.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Optimierung der Mitarbeitervergütung

Unter dem Stichwort „mehr Netto vom Brutto“ kann die Mitarbeitervergütung optimiert werden. Zu nennen sind beispielsweise (Tank-)Gutscheine, Kindergartenzuschüsse und Jobtickets.

Voraussetzung für die Abgabefreiheit dieser Leistungen ist unter anderem, dass diese „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ geleistet werden. Nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH war diese Voraussetzung nur erfüllt, wenn sie zu den Lohnzahlungen hinzukommen, die arbeitsrechtlich geschuldet sind, d. h. vom Arbeitgeber freiwillig und ohne Rechtsanspruch erbracht werden.

Diese Rechtsprechung hat der BFH mit seinem Urteil vom 1.08.2019 aufgegeben. Er geht nunmehr davon aus, dass der zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn der Arbeitslohn ist, den der Arbeitgeber nur verwendungs- bzw. zweckgebunden leistet.

Damit werden nun Gehaltsumwandlungen zugunsten steuerfreier bzw. steuerbegünstigter Lohnbestandteile möglich. Dazu müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer den „ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ für künftige Lohnzahlungszeiträume arbeitsrechtlich wirksam herabsetzen (Änderung des Arbeitsvertrages im gegenseitigen Einverständnis) und diese Minderung durch zweckgebundene Zusatzleistungen steuerbegünstigt ausgleichen.

Mit dieser Rechtsprechungsänderung wendet sich der BFH ausdrücklich gegen die entgegenstehende Auffassung der Finanzverwaltung.

Unbelegte Brötchen und Kaffee sind kein Frühstück

Die Bereitstellung unbelegter Brötchen zusammen mit Kaffee und Tee während bezahlter Arbeitspausen durch den Arbeitgeber führt beim Arbeitnehmer nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber hochwertige Brötchen wie Laugen-, Käse-, Schoko- oder Rosinenbrötchen ausgibt.

Hintergrund: Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören neben dem Gehalt auch sonstige Vorteile, die der Arbeitgeber als **Gegenleistung für die Arbeitsleistung** gewährt. Daher führen Mahlzeiten, die der Arbeitgeber stellt, grundsätzlich zu Arbeitslohn. Ist dies der Fall, kann der Arbeitgeber diesen Vorteil mit einem Pauschsteuersatz von 25 % versteuern und an das Finanzamt abführen.

Sachverhalt: Die Klägerin war eine AG aus der Softwarebranche. Ihren Arbeitnehmern stellte sie täglich unbelegte Brötchen zur Verfügung, und zwar u. a. Laugen-, Käse-, Schoko-, Käse-Kürbis-, Roggen- oder Rosinenbrötchen. Außerdem stellte die Klägerin Kaffee und Tee bereit, nicht aber Aufschnitt oder Konfitüre für die Brötchen. Die Arbeitnehmer konnten sich ganztägig bedienen; der Großteil der Brötchen wurde allerdings während einer bezahlten halbstündigen Arbeitspause im Zeitraum von 9:30 bis 11:00 Uhr konsumiert, in der sich die Arbeitnehmer aus den einzelnen Abteilungen sowie auch die Führungskräfte trafen, um

Probleme zu diskutieren und um sich auszutauschen. Das Finanzamt sah in der Gewährung der Brötchen und der Getränke steuerpflichtigen Arbeitslohn und forderte Lohnsteuer nach.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der hiergegen gerichteten Klage statt:

- Die Bereitstellung der Brötchen und Getränke führt bereits dem Grunde nach nicht zu Arbeitslohn. Es handelt sich nämlich nicht um eine Gegenleistung für die Arbeitsleistung, sondern nur um sog. Aufmerksamkeiten. Denn die Brötchen wurden allen Arbeitnehmern ohne Unterschied gewährt und der Verzehr erfolgte vor allem während der bezahlten Arbeitspause am Vormittag. Die Arbeitnehmer sollten sich treffen und untereinander austauschen. Im Ergebnis hat der Arbeitgeber damit günstige Arbeitsbedingungen geschaffen.
- Dabei ist zu berücksichtigen, dass die gewährten Vorteile nur ein geringes Ausmaß erreichten. Insbesondere handelte es sich nicht um ein Frühstück, dessen Gewährung grundsätzlich zu Arbeitslohn führt. Für ein Frühstück sind nämlich belegte Brötchen bzw. ein Aufstrich erforderlich. Unbelegte Brötchen ohne Aufschnitt oder Aufstrich genügen nicht. Selbst bei veränderten Essgewohnheiten, nach denen ein Kaffee zum Mitnehmen üblich geworden ist, ergibt sich ein Frühstück nur durch eine Kombination von Brötchen mit Butter, Aufschnitt, Käse oder Marmelade.

Hinweise: Selbst die Finanzverwaltung sieht die entgeltliche oder teilentgeltliche Überlassung von Getränken und Genussmitteln zum Verzehr im Betrieb nicht als Arbeitslohn an. Insoweit überrascht es, dass der Fall vom Finanzamt aufgegriffen worden ist. Möglicherweise lag dies an der Qualität der Brötchen. Der BFH lehnt es ausdrücklich ab, nach der Qualität der Backwaren zu unterscheiden, weil dies für ein Massenverfahren wie das Lohnsteuerrecht kein geeignetes Kriterium ist.

Anhebung der Verpflegungspauschalen

Liegt eine berufliche Auswärtstätigkeit von mehr als 8 Stunden vor, können Arbeitgeber Verpflegungskosten innerhalb bestimmter Grenzen im Rahmen von Verpflegungspauschalen an ihre Mitarbeiter erstatten. Zum 1.1.2020 sollen die Pauschalen wie folgt angehoben werden:

- Abwesenheit > 8 Stunden: Erhöhung von 12 € auf 14 €
- Anreise-/Abreisetag: Erhöhung von 24 € auf 28 €
- Abwesenheit > 24 Stunden: Erhöhung von 24 € auf 28 €

Formulare zur Reisekostenabrechnung sind somit ab dem 1.1.2020 anzupassen.

Alle Steuerzahler

Bundesregierung beschließt weitgehende Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Die Bundesregierung hat am 21.8.2019 den Entwurf eines Gesetzes zur weitgehenden Abschaffung des Solidaritätszuschlags beschlossen. Damit soll von 2021 an der Solida-

DIE MANDANTEN | INFORMATION

ritätszuschlag für rund 90 % der bisherigen Zahler wegfallen. Für weitere 6,5 % soll der Zuschlag zumindest in Teilen wegfallen.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs:

- Die Freigrenze, bis zu der kein Solidaritätszuschlag anfällt, soll von heute 972 € bzw. 1.944 € (Einzel- bzw. Zusammenveranlagung) auf 16.956 € bzw. 33.912 € (Einzel- bzw. Zusammenveranlagung) der Steuerzahlung angehoben werden. Dies bedeutet nach Berechnungen des Bundesfinanzministeriums, dass im Veranlagungszeitraum 2021 bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 61.717 € (Alleinstehende) bzw. 123.434 € (Verheiratete) kein Solidaritätszuschlag mehr fällig wird.
- An die o. g. Freigrenze soll sich eine sog. Milderungszone anschließen. Damit soll verhindert werden, dass sofort auf den vollen Steuerbetrag Solidaritätszuschlag erhoben wird. Die Milderungszone soll für zu versteuernde Einkommen bis 96.409 € (Alleinstehende) bzw. 192.818 € (Verheiratete) gelten.

Hinweis: Auf die Körperschaftsteuer von Kapitalgesellschaften (also insbesondere GmbHs und AGs) soll der Solidaritätszuschlag unverändert erhoben werden.

Das Gesetz muss noch vom Bundestag verabschiedet werden. Einer Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht.

Baukindergeld und Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Die Gewährung von Baukindergeld ist für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen unschädlich. Dies haben zwei Landesfinanzbehörden kürzlich klargestellt.

Hintergrund: Für Handwerkerleistungen wegen Renovierung, Instandhaltung oder Modernisierung im Haushalt des Steuerpflichtigen wird eine Steuerermäßigung von 20 % auf den in der Rechnung ausgewiesenen Lohnkostenanteil gewährt, höchstens 1.200 €. Dieser Ermäßigungsbetrag wird unmittelbar von der Steuer abgezogen.

Eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen kommt allerdings dann nicht in Betracht, wenn es sich bei den Arbeiten um öffentlich geförderte Maßnahmen handelt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

In diesem Zusammenhang stellen die Landesfinanzbehörden Schleswig-Holstein und Hamburg nun Folgendes klar:

- Mit dem Baukindergeld wird ausschließlich der erstmalige Erwerb von Wohneigentum oder die Neuanschaffung von Wohnraum gefördert. Handwerkerleistungen sind dagegen nicht Inhalt der über 10 Jahre ausgezahlten Förderung.
- Im Unterschied zu anderen Förderprogrammen der KfW-Bankengruppe für investive Maßnahmen der Bestandsanierung schließt die Gewährung von Baukindergeld daher eine Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nicht aus.

STEUERTIPP

Weihnachtsgeschenke

Die steuerliche Abzugsfähigkeit für Weihnachtsgeschenke richtet sich danach, ob der Empfänger des Geschenkes ein Geschäftspartner oder ein Mitarbeiter ist:

Weihnachtsgeschenke an Geschäftspartner und dessen Arbeitnehmer können als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn ihr Wert pro Person und Jahr 35 € nicht übersteigt. Bereits ein geringes Überschreiten der 35-€-Grenze führt dazu, dass der gesamte Betriebsausgabenabzug entfällt. Geschenke aus unterschiedlichen Anlässen (z. B. Geburtstag und Weihnachten) an dieselbe Person sind dabei zusammenzurechnen und dürfen die 35-€-Grenze in Summe nicht überschreiten.

Weihnachtsgeschenke an eigene Mitarbeiter dürfen abgabenfrei überreicht werden, wenn ihr Wert pro Mitarbeiter 40 € nicht übersteigt. Das gilt allerdings nur, wenn der Mitarbeiter keine weiteren Sachbezüge (z. B. Tankgutscheine) erhält und das Weihnachtsgeschenk außerhalb der Weihnachtsfeier überreicht wird.

Werden Weihnachtsgeschenke im Rahmen der betrieblichen Weihnachtsfeier überreicht, darf das Geschenk sogar 60 € kosten, ohne dass Lohnsteuer oder Sozialabgaben fällig werden. Dies setzt jedoch voraus, dass der Freibetrag von insgesamt 110 € pro Mitarbeiter für die gesamte Weihnachtsfeier (Essen, Trinken, Eintritt, Geschenk etc.) nicht überschritten wird. In diesem Fall darf der Mitarbeiter sogar weitere Sachbezüge (z. B. Tankgutscheine) erhalten.